

Interessengemeinschaft Grundwasserschutz Nordheide e.V.

**Karl Hermann Ott
Am Steinberg 8
21271 Hanstedt**

Hanstedt, den 28.04.2016

Redaktionen

**Hamburger Abendblatt, Winsener Anzeiger
Nordheide Wochenblatt, Lüneburger Landeszeitung
Hanstedter Anzeiger, freie Journalisten**

Pressemitteilung

Erörterungstermin zum Antrag der Hamburger Wasserwerke auf Förderung von 18.4 Mio. m³ Grundwasser in der Nordheide IGN fordert deutliche Senkung der Fördermenge

Am Dienstag, den 26.04.2016, fand in der Stadthalle Winsen der nicht öffentliche Anhörungstermin zum o.a. Antrag der Hamburger Wasserwerke statt. Eingeladen waren nur die Einwender (mit den Alteinwendern aus 2009 sind das rund 3000) und „Betroffene“.

Im Erörterungstermin konnten unter der Moderation des Landkreises Einwender gegen die Wasserentnahme mit dem Antragsteller Hamburg Wasser nochmal die wichtigsten Kritikpunkte mündlich diskutieren.

Aufgrund der „Nicht-Öffentlichkeit“ können wir hier nur unsere IGN-Positionen und Meinungen wiedergeben. Weitere Informationen ggf. beim Landkreis (Frau Scherf), bei den Gemeinden (Herr Muus, Hanstedt) oder beim BUND (Herr Meyer) einholen.

Im Vorfeld des Erörterungstermins hatte die IGN mit der Rechtsanwaltskanzlei Dombert und Partner eine sachkundige Begleitung für das weitere wasserrechtliche Verfahren verpflichtet. Rechtsanwalt Konrad Asemissen hat dann auch im Erörterungstermin die rechtlichen Punkte und Verfahrensanhträge für die IGN eingebracht. Die fachlichen Vorträge hat IGN-Sprecher Gerhard Schierhorn vorgetragen.

Neben der IGN waren die Gemeinden, vertreten durch die „Industrieberatung Umwelt GmbH (Herr Bohling, Frau Dr. Oldenburg) und der BUND, vertreten durch Holger Meyer, die Haupteinwender und -akteure im Erörterungstermin.

Von 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr hat die frisch gewählte Kreisrätin Frau Monika Scherf das Erörterungsverfahren souverän und gelassen moderiert. Die 3 Haupteinwender hatten sich im Vorfeld abgestimmt, um einen effizienten Erörterungstermin zu gewährleisten und Doppelvorträge zu vermeiden.

Die wesentlichen Kritikpunkte der IGN an dem wasserrechtlichen Antrag der HWW konnten auch im Erörterungstermin von den Vertretern aus Hamburg und deren Gutachtern nicht ausgeräumt werden.

Wir nennen diese Punkte hier noch einmal:

1. Nachweis Wasserbedarf – braucht Hamburg Wasser soviel Wasser aus der Nordheide?

Voraussetzung für die Genehmigung des wasserrechtlichen Antrages der HWW ist der Nachweis des Wasserbedarfes. Diesen konnten die HWW auch im Erörterungstermin nicht beibringen.

Sparsame Verwendung, Entnahmerechte, Weiterverteilung und Zulieferung

Es fehlt der Nachweis dafür, dass der Wasserverbrauch von Gewerbetreibenden und die Wasserlieferung an Weiterverteiler dem Grundsatz der sparsamen Verwendung des Grundwassers Rechnung tragen.

Aus den Antragsunterlagen wird nicht deutlich:

- über welche Entnahmerechte der Antragsteller zur Zeit tatsächlich verfügt,
- ob und in welcher Höhe weitere wasserrechtliche Anträge in Hamburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen geplant oder im Verfahren sind,
- in welcher Höhe konkrete vertragliche Weiterlieferungsrechte bestehen und
- ob und in welcher Höhe u.U. Zulieferungsrechte bzw. Zulieferungsmöglichkeiten von anderen Wasserversorgungsunternehmen (z.B. der 50%-Beteiligung der HWW, der Holstein-Wasser GmbH – HOWA) bestehen oder beantragt werden könnten.

Grundwasserdargebot und Alternativenbetrachtung

Wir befürchten eine zu starke Ausnutzung der Grundwasservorkommen im Südteil des Landkreises Harburg und eine unnötige Verschlechterung des ohnehin nur mäßigen Zustandes der Oberflächengewässer.

Der Landkreis Harburg als Genehmigungsbehörde hat zu prüfen, ob durch eine anteilige Verlagerung von Grundwasserentnahmemengen in andere Entnahmeggebiete insgesamt weniger Auswirkungen in der Nordheide eintreten würden.

Wir haben in der Einwendung der IGN detailliert dargelegt, dass

- das Grundwasserdargebot in Hamburg unvollständig und methodisch unzureichend aufgezeigt wurde
- das Grundwasserdargebot in Niedersachsen und Schleswig-Holstein alternativ zur Grundwasserförderung im WW Nordheide unzureichend berücksichtigt wurden
- Die Gewinnung und Aufbereitung von Elbewasser nicht weiter untersucht wurde

In diesem Zusammenhang ist in den Abwägungsprozess aufzunehmen, dass im Einzugsgebiet der Brunnengalerien West und Schierhorn Naturschutzgebiete und FFH/Natura 2000-Gebiete betroffen sind. Wir halten eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes dieser besonders geschützten Landschaftsbereiche durch Grundwasserabsenkungen und Reduzierungen der Abflüsse von Fließgewässern für unzulässig, wenn an anderer Stelle in Norddeutschland mit weniger starken Auswirkungen Grundwasser gefördert werden könnte.

Aufgrund der mangelhaften Alternativenbetrachtung ist nach unserer Einschätzung die Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt nicht ausreichend umgesetzt worden.

Zusammenfassend bemängeln wir:

- Mangelnde Alternativenbetrachtung (z.B. andere Grundwasserkörper in Niedersachsen und Schleswig-Holstein))
- Mangelnder Nachweis sparsamer Wasserverwendung (Gewerbe)
- Mangelnder Nachweis Wasserdargebot in HH, NDS und SH
- Intransparenter Darstellung genehmigter und beantragter Wasserrechte
- Falscher Annahme und Festlegung der Rohrnetzverluste/Eigenbedarfe
- Fehlender Betrachtung von Zulieferoptionen
- Intransparenter und nicht nachvollziehbarer Betrachtung der Wasserweiterverteilungsproblematik

und beantragen, die beantragte Wasserförderung um 7 Mio. m³ auf dann max. 11,4 Mio. ³ zu reduzieren.

2. Untersuchungsrahmen und Abschichtungssystematik

Hamburg Wasser schließt Auswirkungen seiner Grundwasserentnahme auf Bereiche mit **gespannten Grundwasserkörpern** und in Bereichen mit **schwebenden Grundwasser-aquiferen** aus – im Gutachterdeutsch wird das „Abschichtung“ genannt. In solchen Gebieten sind keine weiterführenden Untersuchungen über die Auswirkungen der beantragten Grundwasserentnahme vorgenommen worden.

Diese Vorgehensweise ist u.E. unzulässig, weil sie von der idealtypischen und theoretischen Annahme ausgeht, dass die gespannten Druckwasserspiegel im Untergrund keine Verbindung zu oberflächennahen Landökosystemen haben. Tatsächlich bestehen solche Verbindungen aber und zeigen sich z.B. in artesisch gespeisten Quellen. Diese Quellen reagieren sehr sensibel auf Druckschwankungen und fallen bei Absenkungen des Grundwasserdruckspiegels sehr schnell trocken. Beispiele an den Wörmer Fischteichen oder auch in Form von reduzierten Quellzutritten in die Nebengewässer unserer Hauptflüsse Schmale Aue, Seeve, Este und Luhe sind offensichtlich.

Die artenschutzrechtlichen Prüfungen sind unzulässigerweise auf besonders gefährdete Bereiche beschränkt worden. Nach Auffassung der IGN muss insbesondere auch im besonders geschützten FFH-Natura 2000 Gebiet Garlstorfer und Toppenstedter Wald eine streng geschützte Art wie der Feuersalamander vor Veränderung und Zerstörung seines Lebensraumes geschützt werden. Das Tötungsverbot nach dem Bundesnaturschutzgesetz muss hier stärker durch den Landkreis Harburg geprüft werden.

Wir haben beantragt, Gebiete mit schwebenden Aquiferen und gespannten Grundwasserleitern in den Untersuchungsrahmen aufzunehmen.

3. Verschlechterungsverbot und Verbesserungsgebot nach Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL)

Die Ausführungen der niedersächsischen Fachbehörde NLWKN zum mäßigen Zustand der Oberflächengewässer in der Nordheide und zu den bereits jetzt vorhandenen Schwierigkeiten, den Anforderungen der EU nach einer Entwicklung der Oberflächengewässer in den guten Zustand nachzukommen, sind mehr als deutlich.

Das NLWKN führt dazu in seinen Publikationen über den Landkreis Harburg aus: **„Der Zustand für natürliche Gewässer, aber auch das Potential für erheblich veränderte Gewässer ist auch nach nunmehr 20 Jahren Fließgewässerentwicklung bis auf wenige Ausnahmen nicht gut.**

Prognostiziert auf den Zielerreichungshorizont der WRRL im Jahr 2027, d.h. von jetzt an in 14 Jahren, ist ein Erreichen der Ziele unter Beibehalt der jetzigen Vorgehensweise für den Großteil der Gewässer faktisch ausgeschlossen.“

Die beantragte Grundwasserentnahme der HWW führte und führt unstrittig zu verminderten Abflüssen in den Oberflächengewässern und damit zu einer andauernden Verschlechterung des Zustandes unserer Bäche und Flüsse. Dieser Sachverhalt ist nicht hinnehmbar und widerspricht den geltenden EU-Richtlinien.

Wir beantragen:

- Für die Nebengewässer zur Este, Seeve, Schmalen Aue und Luhe im Entnahmegebiet werden durch behördliche Anordnung in den Nebenbestimmungen der Genehmigung Abflussmessungen durchgeführt.
- Verschlechterungen in der Abflusssituation gegenüber dem Nullzustand Mitte der 1980er Jahre sind nicht genehmigungsfähig; ggf. sind Fördermengen beeinflussender Brunnen zu senken.
- Das NLWKN wird aufgefordert, im Rahmen der Genehmigung ein Maßnahmenpaket aufzuzeigen, wie einer Verschlechterung der Oberflächengewässer entgegengewirkt werden kann.
-

4. Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten

Sehr kritisch wurde von Gerhard Schierhorn angemerkt, dass Brunnen innerhalb des Naturschutzgebietes Lüneburger Heide und direkt an der Naturschutzgebietsgrenze Grundwasser fördern und damit innerhalb des Naturschutzgebietes Grundwasserabsenkungen verursachen. Am Wehlener Moorbach bei Inzmühlen hat dies bereits zu gravierenden Schäden am Gewässer (mehrmonatiges Trockenfallen in jedem Jahr) geführt.

IGN-Sprecher Gerhard Schierhorn dazu: *“Es ist naturschutzrechtlich nicht nachzuvollziehen, dass Grundwasserabsenkungen und Brunnenbauwerke im Naturschutzgebiet genehmigt werden. Das lehnt die IGN strikt ab. Auch in der Bevölkerung gibt es überhaupt kein Verständnis dafür, dass einerseits im Naturschutzgebiet keine Pilze gesammelt oder Heidekraut gepflückt werden, andererseits aber das Grundwasser großflächig abgesenkt werden darf.“*

5. Rechtliche und verfahrensrechtliche Anträge

Zur Wahrnehmung und Sicherstellung der Rechtspositionen der betroffenen Bürger im Landkreis Harburg hat die IGN das Anwaltsbüro Dombert und Partner aus Potsdam eingeschaltet. Rechtsanwalt Konrad Asemissen hat im Erörterungstermin für die IGN viele Antragspunkte kritisch hinterfragt und folgende Anträge in das wasserrechtliche Verfahren eingebracht:

der Antragstellerin aufzugeben, eine umfassende Alternativenprüfung insbesondere in Bezug auf die Aufbereitung von Oberflächenwasser, die Sicherung des unsicheren Grundwasserdargebots in Hamburg und die Ausnutzung anderer nutzbarer Grundwasserangebote in Hamburg und Schleswig-Holstein einschließlich einer detaillierten Wirtschaftlichkeitsberechnung vorzulegen und die Antragsunterlagen erneut auszulegen.

der Antragstellerin aufzugeben, die an den einzelnen Brunnen geförderten Mengen wöchentlich im Internet zu veröffentlichen.

der Antragstellerin aufzugeben, sämtliche Weiterleitungsverträge vorzulegen, und die Antragsunterlagen erneut auszulegen.

der Antragstellerin aufzugeben, die FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet 230 „Garlstorfer- und Toppenstedter Wald“ nachzuholen, und die Antragsunterlagen anschließend erneut auszulegen.

die Europäische Kommission im Hinblick auf die hilfsweise beantragte Ausnahme nach § 34 Abs. 3 BNatSchG und die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 4, 5 BNatSchG im Verfahren zu beteiligen.

der Antragstellerin maximal eine Grundwasserentnahme in Höhe von 11,4 Mio. m³/a zu gewähren.

der Antragstellerin aufzugeben, ein umfassendes Beweissicherungskonzept nach den Vorgaben der GeoFakten 19 des LBEG für sämtliche dort genannten Bereiche der wasserwirtschaftlichen, hydrogeologischen, bodenkundlichen, landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, sachgüterspezifischen, insbesondere bautechnischen, Beweissicherung aufzustellen, das Konzept mit den Einwendern abzustimmen und vor Erteilung einer Zulassung verbindlich festzulegen.

der Antragstellerin aufzugeben, sämtliche in den Einwendungen beschriebenen Gebäudeschäden im Rahmen der bautechnischen Bestandsaufnahme zu erfassen, diese durch unabhängige Sachverständige im Einzelnen auf einen Verursachungszusammenhang mit der Grundwasserentnahme zu untersuchen und die erfassten Gebäude in den Durchführungsplan für die bautechnische Beweissicherung aufzunehmen.

6. Beweissicherungsverfahren

Aus den Erfahrungen der Grundwasserentnahme seit Beginn der 1980er-Jahre wissen wir, dass die bisherigen Beweissicherungsverfahren für Gebäude, Quellen, Teiche, Land- und Forstwirtschaft insgesamt wenig zum Schutz der betroffenen Eigentümer beigetragen haben. Sie haben damit der rechtlichen Anforderung, dass „die anzuordnenden Beweissicherungsmaßnahmen geeignet sein müssen, den damit verfolgten Zweck zu erfüllen“ eben gerade nicht erfüllt.

Empfehlungen für künftige Beweissicherungsmaßnahmen reichen nicht aus – mehr ist den Antragsunterlagen aber im Moment nicht zu entnehmen.

Im Genehmigungsbescheid müssen für alle betroffenen Bereiche dem Stand der Technik entsprechende Beweissicherungsmaßnahmen in die Auflagen und Nebenbestimmungen genau aufgelistet werden.

Der Landkreis Harburg hat im Erörterungstermin zugesagt, dass die anzuordnenden Beweissicherungsmaßnahmen für alle potenziell betroffenen Interessengruppen eng mit den Verbänden abgestimmt werden.

Zusammenfassend bewertet IGN-Sprecher Gerhard Schierhorn den Erörterungstermin zum „Heidewasserantrag“ der HWW wie folgt:

„Es hat sich gezeigt, dass die Antragsunterlagen der Hamburger Wasserwerke an vielen Punkten unvollständig und lückenhaft sind. Wir wollen als IGN dennoch das wasserrechtliche Verfahren jetzt zu einem Abschluss bringen. Es kann ja nicht sein, dass seit 2005 auf der Basis einer vorläufigen Erlaubnis ohne Bürgerbeteiligung über 15 Mio. m³ Grundwasser/Jahr gefördert werden. Aufgrund der bereits eingetretenen Schäden und aufgrund des nicht nachgewiesenen Wasserbedarfes halten wir eine Fördermenge von 11,4 Mio. m³/Jahr für maximal

genehmigungsfähig. Brunnen im Naturschutzgebiet Lüneburger Heide und am Rande des Naturschutzgebietes sind stillzulegen.“

Es bleibt jetzt abzuwarten, wie der Landkreis Harburg den Erörterungstermin in seine weitere Entscheidungsfindung einfließen lässt.

Die IGN wird ihre Forderung nach einer deutlichen Reduzierung der Fördermenge mit allen rechtlichen Mitteln und auf der Grundlage einer fachlich fundierten Einwendung weiter verfolgen.

Mehr Informationen unter: www.ign-hanstedt.de oder Tel. 0170 764 00 00

Mit freundlichen Grüßen

Karl Hermann Ott
Vorsitzender der IGN

Gerhard Schierhorn
Pressesprecher der IGN